



Die Justizpressestelle beim Landgericht Hagen

Prozessaufakt im Verfahren wegen Rechtsbeugung

Am 05.10.2021 beginnt die Hauptverhandlung im Verfahren gegen eine Richterin aus dem Bezirk des Landgerichts Hagen wegen Rechtsbeugung. Der 37-jährigen Kristina T. werden im Zeitraum 2016 bis 2020 14 Fälle der Rechtsbeugung vorgeworfen, wobei sie in neun Fällen (Fälle 6-14) zugleich einen Verwahrungsbruch und in einem anderen Fall (Fall 1) zugleich eine Urkundenfälschung begangen haben soll. Hintergrund der Taten soll eine Überforderung der Angeklagten gewesen sein, die durch die Taten eigene Fehler zu verschleiern versucht haben soll. Die Taten beziehen sich in neun Fällen auf Strafverfahren und in fünf Fällen auf Familiensachen, die von der Angeklagten als Amtsrichterin bearbeitet worden sein sollen.

Für eine Teilnahme an der Hauptverhandlung wird um formlose Anmeldung bei der Pressestelle unter dem Stichwort „Rechtsbeugung“, beispielsweise unter pressestelle@lg-hagen.nrw.de, bis zum 30.09.2021 gebeten. Je nach Umfang des Interesses behält sich der Vorsitzende angesichts der beschränkten Saalkapazitäten die Anordnung eines Sitzplatzvergabeverfahrens sowie einer Poollösung für Film- und Fotoaufnahmen vor. Eine solche Anordnung würde nebst einem förmlichen Akkreditierungsverfahren durch weitere Pressemitteilung nach Ablauf der vorstehenden Frist bekannt gegeben werden.

Zu den Tatvorwürfen im Einzelnen:

1.

In einem Strafverfahren vor dem Amtsgericht soll die Angeklagte, um ein vorangegangenes eigenes Versehen im Verfahrensablauf zu vertuschen, nachträglich das bereits vom Protokollführer unterzeichnete und den Gang der Verhandlung zutreffend wiedergebende Hauptverhandlungsprotokoll gefälscht haben. Das durch Urteil bereits zuvor

beendete Verfahren soll die Angeklagte auf der Grundlage dieser Fälschung noch über knapp drei Jahre weiterbetrieben haben.

2.-5.

In weiteren vier Strafverfahren soll sie die von ihr gesprochenen Urteile nicht binnen der gesetzlichen Frist in schriftlicher Form zu den Akten gebracht und dieses Fristversäumnis jeweils später zu vertuschen versucht haben. Hierzu soll sie in allen Fällen Schriftstücke mit rückdatierten Daten verfasst haben. In einem Fall soll sie zusätzlich eine falsche dienstliche Stellungnahme für das Revisionsverfahren vor dem Oberlandesgericht abgegeben haben. In einem anderen Fall soll sie die Akten in ein falsches Aufbewahrungsfach gelegt und so einen Fehler der Geschäftsstelle vorgetäuscht haben.

6. bis 14.

In weiteren neun Verfahren soll sie die Akten dem Dienstgebrauch entzogen haben. Diese Verfahren soll die Angeklagte ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr weiterbearbeitet und die Akten stattdessen in einem Umzugskarton in dem zu ihrer Wohnung gehörenden Keller gelagert haben, wo sie später gefunden worden seien. Dies soll drei Strafverfahren und fünf familienrechtliche Verfahren betreffen.

Das Gesetz sieht für Rechtsbeugung in der Regel eine Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren vor. Für die hier angeklagte Urkundenfälschung in einem besonders schweren Fall unter Missbrauch der Befugnisse und Stellung als Amtsträger sieht das Gesetz in der Regel eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. Die Angeklagte ist nicht vorbestraft und befindet sich auf freiem Fuß. Die Anklage sieht keinen Grund für die Annahme einer verminderten Schuldfähigkeit bei der Angeklagten, diese Frage soll jedoch im Verfahren einer gutachterlichen Überprüfung unterzogen werden.

Für den Prozess sind elf Verhandlungstage vorgesehen: 05., 19., 25., 26., 28.10., 03., 04., 08., 09., 11. und 12.11.2021. Zeugen sind bislang für den 2., 3., 4. und 6. Verhandlungstag geladen.

Aktenzeichen: 46 KLS 8/21 LG Hagen (= 32 Js 264/20 StA Bochum)

Weitergehende Erläuterungen zur Frist für die Urteilsabfassung:

In einem Strafverfahren wird das Urteil am Ende der Hauptverhandlung zunächst mündlich verkündet, wobei in diesem Zeitpunkt lediglich die Urteilsformel schriftlich niedergelegt ist. Das vollständige schriftliche Urteil muss sodann innerhalb einer gesetzlich geregelten Frist (bei amtsgerichtlichen Verfahren in der Regel fünf Wochen) verfasst und zu den Akten gebracht werden. Wird es verspätet zu den Akten gebracht, ändert dies an seiner Wirksamkeit zunächst nichts. Die Beteiligten können das Urteil dann jedoch erfolgreich mit der Revision bzw. bei amtsgerichtlichen Urteilen der sogenannten Sprungrevision (die Berufungsinstanz wird „übersprungen“) anfechten. Die Verspätung führt dabei als sogenannter absoluter Revisionsgrund zwingend zur Aufhebung des Urteils und Neuverhandlung der Strafsache. Wird statt der Sprungrevision eine Berufung eingelegt, kommt es auf die verspätete Abfassung des Urteils nicht weiter an, da die Sache ohnehin vom Berufungsgericht neu verhandelt wird.

Weitergehende Erläuterungen zum Tatbestand der Rechtsbeugung:

Wegen Rechtsbeugung wird ein Richter oder eine Richterin bestraft, der oder die sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer „Beugung des Rechts“ schuldig macht. Damit unterfallen nicht nur abschließende Entscheidungen eines Richters oder einer Richterin, sondern auch alle anderen Maßnahmen zur Leitung eines Verfahrens, dem Tatbestand. Unter Beugung des Rechts versteht man dabei in der Regel einen schwerwiegenden bewussten Rechtsbruch. Die bloße Fehlanwendung des sachlichen Rechts oder des Verfahrensrechts unterfällt hingegen noch nicht dem Tatbestand. Rechtsbeugung ist angesichts der Mindeststrafe von einem Jahr ein Verbrechen. Eine geringere Strafe wegen eines sogenannten minder schweren Falles ist im Gesetz – anders als bei anderen Verbrechenstatbeständen – nicht vorgesehen.

Für die von der vorgeworfenen Rechtsbeugung betroffenen Strafverfahren gilt: Auch nach Rechtskraft des Urteils kann zugunsten des jeweiligen Angeklagten eine Wiederaufnahme des Verfahrens durchgeführt werden, wenn bei dem Urteil ein Richter oder

eine Richterin mitgewirkt hat, der oder die sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat (§ 362 Nr. 3 StPO) und deswegen rechtskräftig verurteilt ist (§ 364 StGB).

Hagen, 21. September 2021

Bernhard Kuchler
Pressesprecher des Landgerichts Hagen
Tel.: 02331 / 985 - 600
Fax: 02331 / 985 - 585
E-Mail: pressestelle@lg-hagen.nrw.de